

15. Juli 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

73

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 3; ZPO § 66, § 71 Abs. 1, § 91, § 101
Abs. 1, § 294

Leitsätze:

1. Erscheint zum Termin zur mündlichen Verhandlung der Nebenintervenient nicht, dann ist über den Antrag, die Nebenintervention zurückzuweisen, aufgrund des Vortrags der Gegenpartei und der Beitrittsschrift des Nebenintervenienten zu entscheiden.
2. Die Nebenintervention ist unzulässig, wenn der Streithelfer ein rechtliches Interesse am Sieg der von ihm unterstützten Partei (Hauptpartei) nicht glaubhaft macht.
3. Hat der Streithelfer ein bloß tatsächliches Interesse am Obsiegen der von ihm unterstützten Partei, so ist damit noch kein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht, wie es § 66 Abs. 1 ZPO für die Zulässigkeit der Streithilfe voraussetzt.
4. § 101 ZPO regelt nicht die Kosten eines Zwischenstreits über die Zulassung einer Nebenintervention. Geht der Zwischenstreit über die Zulassung zuungunsten des Nebenintervenienten aus, so hat dieser die Kosten des Zwischenstreits in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO zu tragen.

Aktenzeichen: 4 AZR 338/66

Urteil des BAG vom 5. Juli 1967

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 338/66

3 Sa 524/65 Frankfurt/Main

Verkündet am
5. Juli 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

73
Im Namen des Volkes!

Urteil

„Zwischen“

In Sachen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Boelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Rudolf für Recht erkannt:

Die Nebenintervention wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zwischenstreits trägt der Nebenintervenient.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin hat Forderungen nach den Sozialtarifen des Baugewerbes aus dem letzten Jahr vor der Konkurseröffnung vom 5. September 1963 über das Vermögen der Fa. R , H , in Höhe von 8591,78 DM zur Konkurstabelle angemeldet und für diesen Betrag das Vorrecht nach § 61 Ziffer 1 KO beansprucht. Der beklagte Konkursverwalter hat das Vorrecht bestritten; als nicht bevorrechtigte Forderung wurde die Forderung der Klägerin zur Konkurstabelle festgestellt. Die Parteien des Rechtsstreits streiten um das Vorrecht der Forderung.

Mit Schreiben vom 8. März 1967 hat Rechtsanwalt

B seinen Beitritt zum Rechtsstreit als Konkursverwalter über den Nachlaß des am 12. August 1962 verstorbenen Bauunternehmers P , G , zum Zwecke der Unterstützung des Beklagten erklärt. Der Nebenintervenient beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen und unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 7. April 1966 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts vom 13. August 1965 abzuändern und die Klägerin mit ihrer Klage in vollem Umfang abzuweisen. Er trägt zur Begründung der Nebenintervention vor, die Klägerin führe auch gegen ihn einen Rechtsstreit wegen des Konkursvorrechts ihrer Beitragsforderungen nach den Sozialtarifen für das Baugewerbe. Dieses Verfahren sei ausgesetzt worden. Zwischen ihm, dem Streithelfer, und der Klägerin sei vereinbart worden, daß die Klägerin die Klage zurücknehme, falls sie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

im vorliegenden Rechtsstreit unterliege; im umgekehrten Falle werde er die Klageforderung anerkennen.

Die Klägerin bittet, die Nebenintervention zurückzuweisen. Aus der Korrespondenz zwischen ihr und Rechtsanwalt B könne nicht entnommen werden, daß eine Vereinbarung geschlossen worden sei, den beim Arbeitsgericht Wiesbaden noch anhängigen Streit je nach dem Ausgang des vorliegenden Prozesses zu beenden.

Der Beklagte hat zur Nebenintervention keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe:

Über den Antrag der Klägerin, die Nebenintervention zurückzuweisen, ist in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten durch Zwischenurteil zu entscheiden (§ 71 Abs. 1 ZPO). Zum Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Nebenintervenient aber nicht erschienen. Es war daher auf den Parteivortrag der Klägerin und die Beitrittsschrift des Nebenintervenienten hin zu entscheiden (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO 29. Aufl. § 71 Anm. 1 C; Stein-Jonas-Pohle, ZPO 18. Aufl. § 71 Anm. I 3; Wieczorek, ZPO § 71 Anm. B II).

Die Nebenintervention ist unzulässig, weil der Streithelfer ein rechtliches Interesse am Sieg des von ihm unterstützten Beklagten nicht glaubhaft gemacht hat (§§ 66 Abs. 1, 294 ZPO). Ein derartiges Interesse wäre nur dann gegeben, wenn der Streithelfer in einer Rechtsbeziehung zu den Parteien oder dem Gegenstand des Rechtsstreits stehen würde, so daß seine Rechtslage durch ein dem Beklagten ungünstiges Urteil rechtlich zu seinem Nachteil beeinflußt werden würde. Das ist hier nicht der Fall. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine Vereinbarung zwischen dem Streithelfer und der Klägerin als Gegenpartei einen Interventionsgrund abgeben könnte, nach der - wie der Streithelfer behauptet - sich die Klägerin gegenüber dem Streithelfer verpflichtet, je nach dem Ausgang des Haupt-



prozesses bestimmte Prozeßhandlungen vorzunehmen (vgl. hierzu RGZ 23, 341 ff.). Denn der Inhalt des Schriftwechsels zwischen dem Streithelfer und der Klägerin ergibt nichts für eine solche Vereinbarung. Vielmehr ist die Klägerin dem Ansinnen des Nebenintervenienten nicht nachgekommen, eine präzise Erklärung darüber abzugeben, ob sie bereit sei, das im vorliegenden Rechtsstreit zu erwartende Urteil des Revisionsgerichts in dem beim Arbeitsgericht Wiesbaden anhängigen Rechtsstreit des Streithelfers mit der Klägerin als verbindlich anzuerkennen und sich zu verpflichten, die Klage zurückzunehmen, wenn sie in dem beim Bundesarbeitsgericht anhängigen Rechtsstreit unterliege. In ihrer Erwiderung an den Streithelfer, es bleibe ihr "naturgemäß nichts weiter übrig, die höchststrichterliche Entscheidung als verbindlich anzusehen, weil jedes untergeordnete Gericht sich dieser Entscheidung anschließen müßte", kommt zum Ausdruck, daß die Klägerin die vom Streithelfer gewünschte Verpflichtungserklärung gerade nicht abgegeben hat. Vielmehr hat die Erklärung der Klägerin den Sinn, es sei für sie selbstverständlich, sich für die Beurteilung ihrer Prozeßchancen in gleichgelagerten Fällen, in denen es um die Frage des Vorrechts ihrer Konkursforderungen geht, nach dem im vorliegenden Rechtsstreit vom Bundesarbeitsgericht zu erwartenden Urteil zu richten; deshalb werde sie im Falle des Unterliegens beim Bundesarbeitsgericht die Klage gegen den Streithelfer zurücknehmen, soweit sie sich auf das Vorrecht beziehe. Letztlich bleibt die Klägerin entgegen der Ansicht des Nebenintervenienten rechtlich ungebunden. Sie schreibt an den Streithelfer unter dem 17. Mai 1967 abschließend: "Wir werden nach dem 5. 7. 1967 in der Annahme, daß an diesem Tage auch Urteil in Kassel ergehen wird, auf die Angelegenheit zurückkommen".

Aus all dem ergibt sich, daß der Streithelfer ein bloß tatsächliches Interesse am Obsiegen des Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit hat, weil der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Streithelfer sich hinsichtlich der Frage des Konkursvorrechts der Klägerin in einer gleichen Lage be-



73

findet. Dies kann für sich allein aber noch kein rechtliches Interesse an der Nebenintervention begründen (vgl. RGZ 111, 236 ff.).

Der Nebenintervenient hat auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (vgl. Hamburg OLG Rsp. 23, 124; Wieczorek, ZPO § 71 Anl. B II b). Zwar folgt dies nicht unmittelbar aus § 91 ZPO, denn diese Vorschrift bestimmt lediglich, daß die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Parteien im Zivilprozeß sind aber nur diejenigen Personen, von welchen und gegen welche die staatliche Rechtsschutzhandlung im eigenen Namen begehrt wird. Nur die Klägerin und der Beklagte sind Parteien des Prozesses. Der Nebenintervenient begehrt keinen Rechtsschutz für sich, sondern hilft dem Beklagten insofern, als er ein rechtliches Interesse an seinem Siege hat. Er ist nicht selbst Partei. Jedoch ist die entsprechende Anwendung des § 91 ZPO dann geboten, wenn die Kostenregelung des § 101 ZPO nicht Platz greift. Das ist der Fall, wenn ein Zwischenstreit über die Zulassung des Nebenintervenienten stattfindet, der, wie im vorliegenden Fall, durch die Beitrittserklärung des Nebenintervenienten und den Widerspruch der Klägerin hervorgerufen worden ist; wenn in einem solchen Zwischenstreit der Nebenintervenient im Falle des Unterliegens die Kosten zu tragen hat, so deswegen, weil er in diesem Zulassungsstreit eine parteiähnliche Stellung innehat (vgl. auch Habscheid ZZP 65, 477 ff.).

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
Mügel Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)